

Jennifer Reh*

»Rassenhygiene« im »Dritten Reich« – spezifisch nationalsozialistisches Unrecht?

Der nachfolgende Beitrag behandelt – unter Einbettung in den nationalen und internationalen Kontext – die »rassenhygienische« Sterilisations- und Familiengesetzgebung im Nationalsozialismus. Zentrale Forschungsfrage ist dabei, ob es sich bei den Maßnahmen tatsächlich um NS-spezifisches Unrecht handelte oder ob sich die »Rassenhygiene« im NS, insbesondere mit Blick auf internationale Ausprägungen, als Konzept gängiger Bevölkerungspolitik zu jener Zeit darstellte. Die dem Beitrag zugrundeliegende Studienarbeit wurde mit dem Nachwuchspreis für die beste studentische Arbeit an der hiesigen Juristischen Fakultät im Fach Rechtsgeschichte während des Sommersemesters 2019 von der Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte e. V. ausgezeichnet.

A. Einführung

»[Der völkische Staat] muß dafür Sorge tragen, daß Kinder zeugt nur wer gesund ist; daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten.«¹

Das vorangehende Zitat von *Adolf Hitler* verdeutlicht, welcher Zielrichtung die NS-Familienpolitik untergeordnet war. Im »Dritten Reich« sollte das Recht auf Fortpflanzung und Ehegemeinschaft ausschließlich den als »höherwertig« angesehenen »Volksgenossen« vorbehalten sein. Damit ging die Entrechtung der für die »Volksgemeinschaft« »unerwünschten« Personengruppen einher. Diese Bestrebungen werden unter die Begriffe der Eugenik bzw. »Rassenhygiene« gefasst.²

Ziel dieses Beitrags ist es zum einen, die verschiedenen Maßnahmen der »Rassenhygiene« im NS, deren Umsetzung und Adressatenkreis darzustellen. Der Fokus liegt dabei auf der gesetzlichen Regelung von Zwangssterilisationen sowie der »rassenhygienischen« Ausgrenzung im NS-Eherecht. Es werden ausschließlich »lebensverhütende« Maßnahmen

untersucht – die Vernichtung »lebensunwerten« Lebens in Form der sog. Euthanasie wird nicht adressiert.³

Zum anderen soll die »Rassenhygiene« im NS in einen breiteren historischen Kontext eingebettet werden. Zentrale Fragestellung ist hierbei, inwiefern »rassenhygienische« Maßnahmen im »Dritten Reich« NS-spezifisches Unrecht waren. Dafür werden zu Anfang die Entstehung »rassenhygienischer« Diskurse und ihre Entwicklungen in der Weimarer Republik betrachtet. Zudem wird ein Vergleich zu den internationalen Ausprägungen der »Rassenhygiene« gezogen. Die Frage nach der NS-Spezifität »rassenhygienischer« Maßnahmen stellte auch nach 1945 im Umgang mit der NS-Vergangenheit einen zentralen Anknüpfungspunkt dar, worauf am Ende dieses Beitrags eingegangen wird.

B. Ursprung »rassenhygienischer« Diskurse

»Rassenhygienische« Diskurse kamen in der Bevölkerungswissenschaft bereits Ende des 19. Jahrhunderts auf.⁴

Der britische Mediziner *Francis Galton* (1811–1911) führte im Jahr 1883 erstmalig den Begriff »Eugenik« ein.⁵ Laut *Galton* verhinderte der allgemeine zivilisatorische Fortschritt den Lauf der »natürlichen Selektion« der schwächeren Gesellschaftsglieder.⁶ In Verbindung mit der von ihm beobachteten divergierenden Geburtenrate in den unterschiedlichen Gesellschaftsschichten befürchtete *Galton* in letzter Konsequenz die »Entartung« der für ihn »höherwertigen« Bevölkerungsgruppe.⁷ Die Eugeniker forderten daher einen regulierenden Eingriff in den Fortpflanzungsprozess, um einerseits die fehlende »natürliche Auslese« hin zu einer notwendigen Verbesserung der Geburtenqualität zu lenken. Andererseits sollten »höherwertige« Erbträger durch staatliche Förderung zur Fortpflanzung angeregt werden.⁸

³ Siehe dazu *Klee*, »Euthanasie« im Dritten Reich. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, 2. Auflage (2014); *Burleigh*, »Tod und Erlösung«. Euthanasie in Deutschland 1900–1945 (2002) m. w. N.

⁴ Vgl. *Schwartz*, Die Mehrheit und die »Minderwertigen«. Eine global-historische Sicht auf Eugenik und »Euthanasie« im 20. Jahrhundert, in: Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel, Eugenik und Euthanasie 1850–1945 (2009), S. 127.

⁵ *Galton*, Inquiries into Human Faculty and its Development (1883), S. 24 f. *Galton* verweist auf den griechischen Ursprung des Wortes »eugenos«, was zu Deutsch so viel bedeutet wie »edle, erbliche Qualitäten«.

⁶ *Galton* (Fn. 5), S. 48.

⁷ Vgl. *Vossen* (Fn. 2), S. 38.

⁸ *Weingart/Kroll/Bayertz*, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Rassenhygiene und Eugenik in Deutschland, 1. Auflage (1988), S. 36 f.; *Vossen* (Fn. 2), S. 38.

* *Jennifer Reh* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität und arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht von Prof. Dr. *Eva Schumann*. Der Beitrag geht aus einer Studienarbeit im Seminar »Umsetzung von Inklusions- und Exklusionsstrategien mit Hilfe des Rechts vom Mittelalter bis zur Gegenwart« bei Prof. Dr. *Eva Schumann* hervor.

¹ *Hitler*, Mein Kampf, Bd. 2, 1. Auflage (1926), S. 36, abgedruckt in: Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel, *Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition*, Bd. II (2016), S. 1031.

² Vgl. *Vossen*, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900–1950 (2001), S. 37 ff.

Parallel dazu wurden auch im Deutschen Reich zum Ende des 19. Jahrhunderts eugenische Gedanken formuliert.⁹ Im Jahr 1895 prägte der Mediziner *Alfred Ploetz* (1860–1940) den für die deutsche Bewegung charakteristischen Begriff der »Rassenhygiene«.¹⁰ Inhaltlich stimmten die Forderungen der Eugeniker und Rassenhygieniker überein,¹¹ sodass die Termini Eugenik und »Rassenhygiene« synonym verwendet werden können.¹²

C. »Rassenhygienische« Diskurse in der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik fanden »rassenhygienische« Ansätze erstmals Eingang in die politische Diskussion. Zahlreiche Kriegsgopfer, die stagnierende Geburtenrate sowie die durch die Forderungen des Versailler Vertrags belastete Wirtschaftslage lieferten »rassenhygienischen« Ideen einen fruchtbaren Boden.¹³ In den Anfangsjahren der Weimarer Republik wurde im Reichsgesundheitsrat¹⁴ primär die Einführung obligatorischer Gesundheitszeugnisse diskutiert. Diese sollten vor der Eheschließung zwecks Verhinderung »rassenhygienisch« unerwünschter Ehen ausgetauscht werden.¹⁵ Als Argumentationsstütze wurden internationale Entwicklungen herangezogen – so gab es zu der Zeit schon »rassenhygienische« Eheverbote in den USA und den skandinavischen Ländern.¹⁶ Eine gesetzliche

Regelung konnte sich in der Weimarer Republik jedoch nicht durchsetzen.¹⁷ Als einziger »Erfolg« konnte in dieser Zeit eine neue Vorschrift im Personenstandsgesetz verbucht werden, nach welcher bei Anmeldung der Eheschließung im Standesamt ein Merkblatt über die »Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung« an das Brautpaar auszuhändigen war.¹⁸

Zum Ende der Weimarer Republik verlagerte sich der politische Diskurs auf die mögliche Sterilisation von »Erbkranken«, wodurch man sich Kosteneinsparungen in der Anstaltsasylierung von psychisch Kranken und Verbrechern erhoffte.¹⁹ Den Höhepunkt der Debatte bildete im Juli 1932 der Entwurf eines Sterilisationsgesetzes des Preußischen Landesgesundheitsrates.²⁰ Danach sollten freiwillige Sterilisationen von »Erbkranken« ermöglicht werden, wobei es ausreichte, wenn die Betroffenen bloße Träger »erbkranker« Anlagen waren.²¹ In der Ärzteschaft stieß diese Gesetzesinitiative auf große Zustimmung, obwohl z. T. ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass für die Vererbbarkeit psychischer Leiden noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse existierten.²² Im Frühjahr 1933 wurde der Gesetzesentwurf an das Reichsinnenministerium übermittelt, sodass der Entwurf die direkte Arbeitsvorlage für das am 14.7.1933 verabschiedete nationalsozialistische »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« bildete.²³

D. »Rassenhygienische« Ausgrenzung im Nationalsozialismus

Während »rassenhygienische« Konzepte in der Weimarer Republik nur Bestandteil kontroverser Diskussionen waren, wurde die »Rassenhygiene« im NS zu einem wesentlichen Element der Staatsideologie. »Rassenhygienische« Ambitionen waren im NS-Staat dabei eng verzahnt mit der Abwehr der sog. »Rassenmischung«.²⁴ So sollten »die rassenpolitischen Maßnahmen die Geschlossenheit und Wesentlichkeit der deutschen Persönlichkeit« gewährleisten, während »die erbpflegerischen Maßnahmen die körperliche, geistige und seelische Gesundung und Gesundheit der

⁹ *Kramer*, »Ein ehrenhafter Verzicht auf Nachkommenschaft«. Theoretische Grundlagen und Praxis der Rechtsprechung des Erbgesundheitsgerichts Celle (1999), S. 31.

¹⁰ Vgl. *Ploetz*, Grundlinien einer Rassen-Hygiene, Theil 1: Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen (1895). Die Begriffswahl wurde aufgrund der begrifflichen Nähe zu den aufkommenden Rassetheorien stark kritisiert, konnte sich aber letztlich durchsetzen, da sich die Mehrheit der Rassenhygieniker selbst mit den Rassetheorien identifizieren konnte. Näher zur deutschen Entwicklung *Weingart/Kroll/Bayertz* (Fn. 8), S. 36 ff.

¹¹ Auch die Rassenhygieniker forderten negative und positive Gegenmaßnahmen zur fehlenden »natürlichen Selektion« und drohenden »Entartung«, vgl. *Vossen* (Fn. 2), S. 41; *Labisch/Tennstedt*, Der Weg zum »Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3.7.1934, Teil 1 (1985), S. 153.

¹² So auch *Kramer* (Fn. 9), S. 32; i. E. auch *Bock*, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, 1. Auflage (1986), S. 62; *Kroll*, Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung: Die Entwicklung der Eugenik/Rassenhygiene bis zum Jahre 1933 (1983), S. 19. Dieser Beitrag verwendet primär den Begriff der »Rassenhygiene«, als den für die deutsche Entwicklung charakteristischen Begriff.

¹³ *Nitschke*, Die »Erbpolizei« im Nationalsozialismus. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich (1999), S. 26 f.; *Labisch/Tennstedt* (Fn. 11), S. 158. Näher dazu *Kramer* (Fn. 9), S. 44 ff.

¹⁴ Der Reichsgesundheitsrat nahm seit 1900 eine unterstützende Funktion für das Reichsgesundheitsamt ein und wurde bei wichtigen Gesundheitsfragen und einschlägigen Gesetzesentwürfen zur Stellungnahme aufgefordert, vgl. *Möllers*, Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich (1923), S. 4 ff.

¹⁵ Vgl. Leitsätze des Reichsgesundheitsrates v. 26.2.1920, abgedruckt in: *Schopohl*, Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt, in: Abteilung für Volksgesundheit des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, 18. Bd. 5. Heft (1932), S. 629, 682–686.

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich *Kesper-Biermann*, »Ehegesundheit« als bevölkerungspolitisches Problem. Internationale Dimensionen von Diskussionen

und Gesetzgebung in der Weimarer Republik, in: Ehmer/Ferdinand/Reulecke, Herausforderung Bevölkerung. Zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Bevölkerungen vor, im und nach dem »Dritten Reich« (2007), S. 123, 125 f., 128.

¹⁷ Vgl. *Kesper-Biermann* (Fn. 16), S. 123, 124 f.

¹⁸ Vgl. § 45 Abs. 5 »Gesetz über den Personenstand« v. 11.6.1920, RGBI. 1920 I, S. 1209 f. Die Erfolgsbilanz blieb allerdings gering, vgl. *Czarnowski*, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus (1999), S. 78.

¹⁹ Vgl. *Nitschke* (Fn. 13), S. 54.

²⁰ *Nitschke* (Fn. 13), S. 54 f.

²¹ Gesetzesentwurf abgedruckt bei *Müller*, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933 (1985), S. 127 f.

²² Vgl. *Vossen* (Fn. 2), S. 169 f.

²³ Ausführlich siehe *Benzenhöfer*, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (2006), S. 43–53.

²⁴ So auch *Weingart/Kroll/Bayertz* (Fn. 8), S. 369; *Christians*, »Erbgesund« und »rasserein« – Die NS-Sterilisationsgesetzgebung als Phase legitimer Radikalexklusion, in: Brechtken/Jasch/Kreutzmüller/Wiese, Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach (2017), S. 53, 55.

lebenden und kommenden Geschlechter verbürgen«, sodass sie »[i]n ihrem Zusammenwirken [...] den biologischen Bestand des Volkes« sichern sollten.²⁵ »Rassenhygienische« Ziele und das Streben nach der »Arisierung« der Gesellschaft verschmolzen im NS somit in der praktizierten »Rassen- und Erbpflge«.²⁶

Inwiefern »rassenhygienische« Maßnahmen Eingang in die NS-Gesetzgebung fanden, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

I. Zwangssterilisationen nach dem »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«

Den radikalen Beginn der NS-Erbgesundheitspolitik bildete das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (GzVeN) vom 14. 7. 1933, durch welches Zwangssterilisationen von »Erbkranken« legalisiert wurden.²⁷ Der preußische Gesetzesentwurf wurde damit radikal um die Möglichkeit der Zwangssterilisation verschärft.²⁸

1. Die Diagnose »erbkrank«

Als »erbkrank« galt gem. § 1 Abs. 2, wer an »angeborenem Schwachsinn«, »Schizophrenie«, »zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein«, »erblicher Fallsucht«, »erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea)«, »erblicher Blindheit«, »erblicher Taubheit« oder »schwerer erblicher körperlicher Missbildung« litt. Nach Abs. 3 konnte man ferner aufgrund von »schwerem Alkoholismus« sterilisiert werden. Die »Erbkrankheit« musste in der Person des Betroffenen zutage treten. Bloße Anlagenträger konnten also bei Auftreten von »Erbkrankheiten« in der Verwandtschaft nicht zwangssterilisiert werden.³⁰

Die mit Abstand häufigste Diagnose war »angeborener Schwachsinn«. Reichsweit waren etwa 60 % aller Zwangssterilisationen darauf zurückzuführen, gefolgt von diagnostizierter »Schizophrenie« bei 20 % der Betroffenen.³¹ Diese »Erbkrankheiten« basierten indes nicht

auf konkreten Diagnosen, sondern umfassten eine Vielzahl von Symptomen.³²

Anhand der Diagnose des »angeborenen Schwachsinn« spiegelt sich die sozialrassistische Ausrichtung des GzVeN am deutlichsten wider. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass »sich unzählige Minderwertige und erblich Belastete hemmungslos fort[pflanzen], deren kranker und asozialer Nachwuchs der Gesamtheit zur Last fällt«. Die Sterilisierung sei »das einzig sichere Mittel, um die weitere Vererbung [...] zu verhüten« und »muß [...] demnach als eine Tat der Nächstenliebe und Vorsorge für die kommende Generation angesehen werden«.³³ Obwohl es sich um eine »Erbkrankheit« handelte, war für die Diagnose kein medizinischer Nachweis der Vererbung erforderlich. »Schwachsinn« galt als angeboren und damit erblich bedingt, sofern keine exogenen Faktoren wie Unfälle oder Krankheiten als Ursache in Betracht kamen.³⁴

Zur Feststellung des »angeborenen Schwachsinn« wurde auf den Intellekt des Betroffenen abgestellt, der anhand eines amtlichen Intelligenzprüfungsbogens überprüft wurde.³⁵ Dieser Bogen enthielt Fragen aus verschiedensten Wissensbereichen. Es sollten aber auch die »sittlichen Allgemeinvorstellungen« sowie die Urteilsfähigkeit und Gedächtniskraft überprüft werden.³⁶ Bei der Intelligenzprüfung wurden die individuellen Lebensumstände nicht berücksichtigt. Die Prüfung erfolgte unabhängig von Alter, Schulbildung und familiärem Hintergrund immer nach demselben Schema.³⁷ Das Niveau der Fragen orientierte sich dabei am Wissensstand des Bildungsbürgertums, sodass sie für die Prüflinge, von denen mehr als zwei Drittel nur die Hilfsschule abgeschlossen hatten,³⁸ nahezu unmöglich zu bewältigen waren.

Seit dem Jahr 1936 trat neben die Intelligenzprüfung die Prüfung der »Lebensbewährung« der Betroffenen.³⁹ Die »mangelnde Lebensbewährung« wurde in einer »asozialen Lebensführung« gesehen. Die »Schwachsinnigen« sollte man demnach an der »Verbildung ihrer sittlichen Begriffswelt« und ihrer Unfähigkeit sich ein »richtiges« Bild der »Ordnung der menschlichen Gesellschaft« zu machen, er-

25 Stuckart/Schiedermair, Rassen- und Erbpflge in der Gesetzgebung des Reiches, 5. Auflage (1944), S. 73.

26 Stuckart/Schiedermair (Fn. 25), S. 8; Nitschke (Fn. 13), S. 81.

27 RGBl. 1933 I, S. 529–531, vgl. §§ 3, 12 GzVeN.

28 Vgl. Weingart/Kroll/Bayertz (Fn. 8), S. 465.

29 Unter die Diagnose »erbliche Fallsucht« fielen nervlich bedingte Krampfanfälle. Die häufigste Form war die Epilepsie, vgl. Endres, Zwangssterilisation in Köln 1934–1945 (2009), S. 49.

30 Gütt/Rüdin/Rutke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (1934), S. 82 f.

31 Bock (Fn. 12), S. 302 f. mit Zahlen zu den übrigen Diagnosen (Stand 1934): 12 % Epileptiker, 3 % Manisch-Depressive, 2 % Alkoholiker, 1 % Taube, unter 1 % Blinde, körperliche Missgebildete und von Veitstanz Betroffene. Laut Bock nahmen die Anteile der letzten fünf Diagnosen im Laufe der Zeit ab, während der Anteil der Diagnosen von »angeborenem Schwachsinn« stieg. Vgl. Bock (Fn. 12), S. 303 m. w. N.

32 Vgl. Weingart/Kroll/Bayertz, (Fn. 8), S. 469.

33 Zitat aus der Gesetzesbegründung abgedruckt bei Gütt/Rüdin/Rutke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz und Erläuterungen, 2. Auflage (1936), S. 77.

34 Vgl. Gütt/Rüdin/Rutke (Fn. 33), S. 120.

35 Gütt/Rüdin/Rutke (Fn. 30), S. 48 f.

36 Der Intelligenzprüfungsbogen ist abgedruckt bei Gütt/Rüdin/Rutke (Fn. 30), S. 76–78.

37 Endres (Fn. 29), S. 154.

38 Endres (Fn. 29), S. 154; Vossen (Fn. 2), S. 285. Die schematische Durchführung der Intelligenzprüfungen wurde von verschiedenen Seiten stark kritisiert, sodass per Erlass des Reichsinnenministeriums (RIM) aus dem Jahr 1937 die Ärzte aufgefordert wurden, auf den Betroffenen individuell zugeschnittene Fragen zu stellen. Aus Bequemlichkeit und Zeitmangel wurde jedoch meist der Gutachtendruck weiterverwendet. Dazu Vossen (Fn. 2), S. 286–288.

39 Das Bestehen der Intelligenzprüfung wurde in diesen Fällen meist auf »Überlistungs- und Täuschungserfolge« zurückgeführt, vgl. Gütt/Rüdin/Rutke (Fn. 33), S. 124 f.

kennen, »so daß sie sich der Gemeinschaft nicht einzu-fügen« vermochten.⁴⁰ Die mangelnde »soziale Tauglichkeit« rechtfertigte demnach ihre Unfruchtbarmachung.⁴¹ Diese »Biologisierung sozialer Werturteile«⁴² traf v. a. die Gruppe der sog. »Asozialen«. Diese stellten in der nationalsozialistischen Logik den Antitypus zum wertvollen »Volksgenossen« dar und wurden als »Schädlinge« der »Volksgemeinschaft«, als »Feind im Inneren«⁴³, gesehen und deshalb auch als »Gemeinschaftsfremde« bezeichnet.⁴⁴ In der NS-Zeit findet sich keine allgemeingültige Definition des Begriffs »asozial«.⁴⁵ Vielmehr galt als »asozial«, wer straffällig wurde oder polizeilich auffiel, Fürsorgeleistungen erhielt, keinen »geordneten Haushalt« führte, seine Kinder nicht »zu brauchbaren Volksgenossen« erzog sowie Alkoholranke und Personen mit einer »abweichenden« Sexualmoral wie bspw. Prostituierte.⁴⁶

Durch das GzVeN wurde somit primär sozial unerwünschtes Verhalten geächtet. Im Vordergrund der Diagnose einer »Erbkrankheit« stand folglich nicht das persönliche Wohlergehen des Einzelnen, sondern dessen Nutzen und Wert für die »Volksgemeinschaft«.⁴⁷ Die Anwendung des GzVeN entsprach daher insgesamt einer »Klassenjustiz«.⁴⁸ Dies zeigt sich exemplarisch an einem Zwangssterilisationsbeschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg, in welchem eine schlechte Haushaltsführung und mangelhafte Erziehung der Kinder i. S. d. »Volksgemeinschaft« eine Zwangssterilisation begründeten.⁴⁹

2. Das sog. »Erbgesundheitsverfahren« vor den Erbgesundheitsgerichten

Über die Durchführung der Zwangssterilisationen entschieden die eigens dafür eingerichteten Erbgesundheitsgerichte.⁵⁰ Die scheinbare Objektivität und Unabhängigkeit

des Verfahrens sollten dem Gesetz zu gesellschaftlicher Akzeptanz verhelfen.⁵¹ Die erste Phase des sog. »Erbgesundheitsverfahrens«, die vorgerichtliche Erfassung potentiell »Erbkranker«, verpflichtete die gesamte Ärzteschaft beim Verdacht einer »Erbkrankheit« den Patienten beim Amtsarzt anzuzeigen und stellte somit eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht dar.⁵² Die Anzeigepflicht war bewusst weit formuliert, um die »Erbgesundheit« von möglichst vielen Personen zu protokollieren und so »die erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes vorzubereiten«.⁵³ Der Amtsarzt entschied dann gem. § 3 GzVeN, ob die Anzeige zu einem Antrag auf Zwangssterilisation führen sollte.

Für die systematische Umsetzung des GzVeN waren ab Juli 1935 die neu eingerichteten staatlichen Gesundheitsämter zuständig.⁵⁴ Das amtliche Gutachtenformular, welches dem Antrag beim Erbgesundheitsgericht beizufügen war, beinhaltete neben Angaben über den gesundheitlichen Zustand des Patienten v. a. Ausführungen zum »erbgesundheitlichen« Hintergrund der Familie und Lebensweg des Betroffenen.⁵⁵

Vor Erbgesundheitsgerichten galt der Amtsermittlungsgrundsatz.⁵⁶ Dem Betroffenen konnte der Rechtsbeistand entzogen werden, wenn dessen Anwalt versuchte, die drohende Sterilisation seines Mandanten trotz ärztlich diagnostizierter »Erbkrankheit« abzuwehren.⁵⁷ Dies stand in den Augen des Gerichts im Widerspruch zum Gesetzeszweck, die »Erbgesundheit« der »Volksgemeinschaft« zu sichern.⁵⁸ Nach der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen konnte außerdem die Unterbringung in einer Krankenanstalt bis zur Entscheidungsfindung angeordnet werden,⁵⁹ was an die Untersuchungshaft im Strafprozess erinnert.

Reichsweit endeten von 1934 bis 1936 ca. 85 % der Fälle vor einem Erbgesundheitsgericht mit einem Beschluss zur

40 Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 125.

41 Vgl. Entscheidungsgründe des Erbgesundheitsgerichts Kassel 1935, abgedruckt bei Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 125 Fn. 2.

42 Weingart/Kroll/Bayertz (Fn. 8), S. 476.

43 Ayaß, »Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht«. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in: Hamm, Lebensunwert, zerstörte Leben. Zwangssterilisation und »Euthanasie«, 3. Auflage (2008), S. 111.

44 Vgl. Ayaß, »Gemeinschaftsfremde«. Quellen zur Verfolgung von »Asozialen« 1933–1945. Materialien aus dem Bundesarchiv Heft 5 (1998), S. XII f.

45 Es gab unterschiedliche Definitionen von Seiten der Wissenschaft und Politik. Dazu Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus (1995), S. 105 ff.

46 »Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit« des Reichsinnenministeriums vom 18. 7. 1940, abgedruckt in: Ayaß (Fn. 44), Nr. 104 S. 253, an denen sich die Gesundheitsämter bei ihrer Bewertung orientierten.

47 So auch Endres (Fn. 29), S. 46.

48 Simon, Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« und seine Rezeption in den 50er Jahren im Bereich der Britischen Besatzungszone, in: Düwell/Vormbaum, Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus (1998), S. 174, 179.

49 Beschluss des Hamburger Erbgesundheitsgerichts in Auszügen abgedruckt bei Ayaß (Fn. 43), S. 113.

50 Diese waren den Amtsgerichten angegliedert und jeweils mit einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei ärztlichen Beisitzern besetzt, vgl. §§ 5, 6 GzVeN.

51 So Weingart/Kroll/Bayertz (Fn. 8), S. 468; Ley, Das Erbgesundheitsverfahren nach dem NS-Sterilisationsgesetz, in: Justizministerium des Landes NRW, Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart (2009), S. 39.

52 Art. 3 der 1. Ausführungsverordnung v. 5. 12. 1933, RGBl. 1933 I, S. 1021; Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 212.

53 Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 210. Ziel der »erbbiologischen Bestandsaufnahme« war die Erfassung aller Untersuchungsergebnisse, die für erbpflegerische Maßnahmen bedeutend waren. Dabei sollte eine »Erbkartei« der Gesamtbevölkerung erstellt werden, um die Erbpflege zu erleichtern, vgl. Linden, Erb- und Rassenpflege, in: Klein, Der Amtsarzt. Ein Nachschlagewerk für Medizinal- und Verwaltungsbeamte, 2. Auflage (1943), S. 46–49.

54 Christinas (Fn. 24), S. 63.

55 Vgl. Gutachtenvordruck abgedruckt bei Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 30), S. 70–75.

56 Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 235.

57 Rechtsmittel gegen diese Entscheidung waren unzulässig, vgl. Art. 4 der 3. Ausführungsverordnung v. 25. 2. 1935, RGBl. 1935 I, S. 289, 290.

58 Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 242; Ley (Fn. 51), S. 39, 53 f.

59 Vgl. Art. 4 Abs. 3 der 1. Ausführungsverordnung v. 5. 12. 1933, RGBl. 1933 I, S. 1021, 1022.

Durchführung der Zwangssterilisation.⁶⁰ Gegen diesen konnte beim Erbgesundheitsobergericht Beschwerde eingelegt werden.⁶¹ Der Rechtswittelweg konnte jedoch durch die Anordnung einer zeitweiligen Pflugschaft quasi entzogen werden, da der Betroffene dann nicht mehr selbst über die Einlegung einer Beschwerde entscheiden konnte.⁶² Die eingesetzten Pfleger waren dabei in erster Linie den Interessen der »Volksgemeinschaft« verpflichtet,⁶³ sodass ein Handeln zugunsten der »Erbkranken« unwahrscheinlich erscheint.

Insgesamt zeigt sich, dass die vermeintlich »Erbkranken« im Erbgesundheitsverfahren stark diskriminiert wurden. Von einem neutralen Verfahren kann nicht die Rede sein, da den Betroffenen von vorneherein jegliche Verfahrensrechte genommen werden konnten. Zwar sollte vor Gericht der Eindruck vermittelt werden, »daß hier niemand ›verurteilt‹ wird.«⁶⁴ Das Verfahren hatte jedoch faktisch eindeutig den Charakter eines Strafprozesses. Am Ende hieß es jedoch meist »in dubio pro Volksgemeinschaft«.

Insgesamt wurden bis zur kriegsbedingten Einstellung der Verfahren im Jahr 1944 ca. 400 000 Personen Opfer von Zwangssterilisationen.⁶⁵ Neben physischen Schmerzen durch den medizinischen Eingriff zogen Zwangssterilisationen v. a. eine gesellschaftliche Stigmatisierung der Betroffenen nach sich, die sich auf soziale Beziehungen, berufliche Perspektiven sowie das eigene Selbstwertgefühl negativ auswirkten.⁶⁶

II. »Rassenhygienische« Ausgrenzung im NS-Eherecht

Die »rassenhygienischen« Maßnahmen im NS erschöpften sich nicht in der gesetzlichen Regelung der Zwangssterilisationen. Die NS-»Rassenhygiene« zielte noch in eine andere Richtung: Die Auslese »erbgesunder« Menschen bei der Eheschließung. Die Ehe war im NS keine private Angelegenheit mehr, sondern stand primär im Dienst der »Volksgemeinschaft«.⁶⁷ Aus NS-Sicht stellte die Familie die »Keimzelle des Volkes« dar, deren Aufgabe darin be-

stand, dessen »Fortbestand« zu sichern, wobei »nur die erbgesunde Familie [...] die Garantin der Erbgesundheit des Volkes sein« konnte.⁶⁸ Deshalb sollte nur »erbgesunden« Personen das Recht zur Eheschließung und Fortpflanzung vorbehalten sein.

1. Selektive Förderung am Beispiel der Ehestandsdarlehen

Ab Juli 1933 ermöglichten die Bestimmungen über die Vergabe von Ehestandsdarlehen die Überprüfung der Eheeignung nach erbgesundheitlichen Gesichtspunkten.⁶⁹ Heiratswilligen deutschen Reichsangehörigen konnte auf Antrag ein Darlehen i. H. v. bis zu 1000 Reichsmark zinslos gewährt werden, wenn die künftige Ehefrau bis zur Eheschließung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis aufkündigte.⁷⁰ Die Rückzahlung des Kredits konnte durch das sog. »Abkindern«⁷¹ entfallen, denn für jedes in der Ehe geborene Kind wurden 25 % des Darlehensbetrags erlassen.⁷²

Schon kurz nach der Einführung erfolgte eine »qualitative bevölkerungspolitische Nachbesserung« der Darlehensvergabe. Nach »rassenhygienischen« Gesichtspunkten war nämlich nur die Förderung »erbgesunder« Ehen wünschenswert.⁷³ Als eheungeeignet galt man insb. bei Vorliegen einer Erbkrankheit i. S. d. GzVeN⁷⁴ bzw. als Träger »erbkranker« Anlagen. Zur Feststellung waren entsprechende Nachforschungen in den Familien der Antragsteller erforderlich.⁷⁵ Das dadurch zusammengetragene Material diente wiederum der »erbbiologischen Erfassung« der Bevölkerung.⁷⁶

Die Tatsache, dass kein Ausschlussgrund vorlag, war seit Juli 1933 von den Heiratswilligen durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen.⁷⁷ Mit der Darlehensvergabe wurde dadurch auch ein erzieherischer Zweck verfolgt: Die Bevölkerung sollte an ärztliche Untersuchungen vor der Eheschließung gewöhnt und die Wichtigkeit der »Erb-

⁶⁰ Bock (Fn. 12), S. 233. Weitere Zahlen sind nicht veröffentlicht.

⁶¹ Nur in 15 bis 20 % führten die Beschwerden zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses, vgl. Simon (Fn. 48), S. 179.

⁶² Art. 2 der 3. Ausführungsverordnung, RGBl. 1935 I, S. 289, 290; Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 198.

⁶³ Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 200.

⁶⁴ Gütt/Rüdin/Ruttke (Fn. 33), S. 229.

⁶⁵ Bock (Fn. 12), S. 233 f., 237 m. w. N. Auch außerhalb des GzVeN wurden im NS-Staat Zwangssterilisationen ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt: In den Anfangsjahren fielen bis zu 800 Jugendliche Zwangssterilisationen zum Opfer. Die sog. »Rheinlandbastarde« waren Kinder von »weißen« Müttern und »schwarzen« Vätern, die während der französischen Besatzungszeit nach dem ersten Weltkrieg nichtehelich gezeugt wurden. Juden sowie Sinti und Roma wurden seit 1934 auf Grundlage des GzVeN zwangssterilisiert, ihr genauer Anteil an der Gesamtanzahl ist unbekannt. Ab 1941 fielen hunderte Juden, Polen sowie Sinti und Roma den Experimenten zur Massensterilisation durch Röntgenbestrahlung in den Konzentrationslagern zum Opfer. Zum Ganzen Bock (Fn. 12), S. 351–368 m. w. N.

⁶⁶ Näher dazu Vossen (Fn. 2), S. 322–325.

⁶⁷ Vgl. Rühers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Auflage (2017), S. 400.

⁶⁸ Stuckart/Schiedermaier (Fn. 25), S. 94.

⁶⁹ Vgl. Nitschke (Fn. 13), S. 95. Diese staatliche Sozialleistung war zunächst als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme angelegt, die Frauen zugunsten männlicher Arbeitskräfte aus der Erwerbstätigkeit verdrängen sollte, Linden (Fn. 53), S. 38. Die Vorschriften zur Darlehensvergabe finden sich deshalb in Abschnitt V des »Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit« v. 1. 6. 1933, RGBl. 1933 I, S. 323, 329.

⁷⁰ Die Durchschnittshöhe der ausgezahlten Darlehen betrug knapp 600 Reichsmark, was dem 4- bis 5-fachen Monatslohn eines Industriearbeiters entsprach, vgl. Czarnowski (Fn. 18), S. 104.

⁷¹ Bock (Fn. 12), S. 147.

⁷² § 8 der 1. Durchführungsverordnung v. 20. 6. 1933, RGBl. 1933 I, S. 377, 388.

⁷³ Siehe »Erläuterungen des Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über die Förderung der Eheschließungen« vom 5. 7. 1933, Reichsgesundheitsblatt 1933 Nr. 41, S. 781 f.

⁷⁴ »Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betr. Richtlinien für die ärztlichen Untersucher der Ehestandsdarlehensbewerber«, Reichsgesundheitsblatt 1934 Nr. 13, S. 269, 270.

⁷⁵ Reichsgesundheitsblatt 1934 Nr. 13, S. 269, 270 f.

⁷⁶ Gütt, Bevölkerungs- und Rassenpolitik, 2. Auflage (1938), S. 32.

⁷⁷ §§ 4, 5 der 2. Durchführungsverordnung v. 26. 7. 1933, RGBl. 1933 I, S. 540.

gesundheit« für die »Volksgemeinschaft« ins Bewusstsein gerückt werden.⁷⁸

Anfang 1939 wurden die Auslesekriterien weiter verschärft. Der sog. »Sippenbefund« war schon bei »mangelnder Lebensbewahrung« einzelner Verwandter positiv.⁷⁹ Damit wurden als »asozial« eingestufte Familien explizit aus der Ehestandsdarlehensvergabe ausgeschlossen.⁸⁰

Von 1933 bis 1943 wurden rund zwei Millionen Ehestandsdarlehen gewährt.⁸¹ Damit bewarben sich »nur« ca. 16 % aller Brautpaare um einen Ehekredit,⁸² was angesichts des hohen Geldbetrags erstaunlich ist. Jährlich wurden 2 bis 3 % aller Anträge aus »rassenhygienischen« Gründen abgelehnt, wobei 40 bis 50 % auf die Diagnose »angeborener Schwachsinn« zurückzuführen waren.⁸³ Die vergleichsweise niedrige Ablehnungsquote rührt daher, dass viele Brautpaare aus Angst, über den Darlehensantrag für Zwangssterilisationen in Betracht gezogen zu werden, von der Antragstellung absahen.⁸⁴

Die Vergabe von Ehestandsdarlehen zeigt exemplarisch, dass Sozialleistungen im NS-Staat nur »erbgesunden« Familien vorbehalten waren. Weitere familienfördernde Maßnahmen, die an die »Erbgesundheit« anknüpften, waren z. B. Kinder- und Ausbildungsbeihilfen, Steuererleichterungen und die Bevorzugung kinderreicher Familien bei der Wohnungsvergabe.⁸⁵ Insbesondere »asoziale« Familien wurden von jeglichen staatlichen Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen.⁸⁶

2. Eheverbote des »Ehegesundheitsgesetzes«

Die Bestimmungen zur Ehestandsdarlehensvergabe bildeten den Auftakt zur staatlichen Gesundheitskontrolle vor der Eheschließung. Ärztliche Untersuchungen der Ehe-tauglichkeit sollten durch das »Ehegesundheitsgesetz« (EGG) vom 18. 10. 1935 obligatorisch für jede Eheschließung werden.⁸⁷

Das EGG stand im engen inneren Zusammenhang zum »Blutschutzgesetz« vom 15. 9. 1935,⁸⁸ welches die »Rasse-

reinheit« des deutschen Volkes gewährleisten sollte.⁸⁹ Demgegenüber zielte das EGG auf die »Gesundung« des deutschen Volkes von innen ab, indem die für die »Volksgemeinschaft« aus »rassenhygienischen« Gründen unerwünschten Ehen verboten wurden.⁹⁰ Mit beiden Gesetzen wurde damit eine staatliche Fortpflanzungskontrolle etabliert, die im Ergebnis der »Aufartung« des »Volkkörpers« dienen sollte. Diese »Verstaatlichung der Ehe«⁹¹ fand durch das Ehegesetz vom 6. 7. 1938 Eingang in die gesamte NS-Ehegesetzgebung.⁹²

Das EGG sah in §§ 1 a bis d »rassenhygienische« Eheverbote vor, welche auf die körperliche und geistige Gesundheit der Verlobten abstellten. Demnach durfte eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit litt, die eine erhebliche Schädigung des anderen Teils oder der Nachkommen befürchten ließ, entmündigt war oder vorläufig unter Vormundschaft stand, an einer geistigen Störung litt, die die Ehe für die »Volksgemeinschaft« unerwünscht erscheinen ließ, oder an einer Erbkrankheit i. S. d. GzVeN erkrankt war.

Die Eheverbote sollten vor einer unglücklichen Ehe mit Krankheit, Elend und hohem Trennungsrisiko schützen, denn »[n]ur aus einer gesunden Ehe [könnten] gesunde Kinder hervorgehen; nur geistig und körperlich gesunde Ehepartner [könnten] in einer Ehe das persönliche Glück und die Zufriedenheit finden, die sie selbst von einer Familiengründung [erhofften]«.⁹³

Das EGG diente jedoch gerade nicht dem Schutz des Einzelnen, sondern ausschließlich den Interessen der »Volksgemeinschaft«. Die Orientierung an den Belangen der »Volksgemeinschaft« zeigt sich exemplarisch an der einzigen ausdrücklich formulierten Ausnahmeregel.⁹⁴ Nach § 1 Abs. 2 stand das Vorliegen einer Erbkrankheit i. S. d. GzVeN der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar war. Denn in dieser Konstellation war das

78 Vgl. Linden (Fn. 53), S. 38; Gütt (Fn. 76), S. 32.

79 »Erlaß des Reichsministers des Innern, betr. Richtlinien für die ärztlichen Untersucher der Ehestandsdarlehensbewerber« vom 14. 1. 1939, Reichsgesundheitsblatt 1934 Nr. 5, S. 70 f.

80 Vgl. Ayaß (Fn. 45), S. 107.

81 Czarnowski (Fn. 18), S. 226.

82 Czarnowski (Fn. 18), S. 228.

83 Nitschke (Fn. 13), S. 105.

84 So Bock (Fn. 12), S. 151.

85 Ein Überblick über die familienfördernden bevölkerungspolitischen Maßnahmen im NS findet sich bei Feldscher, Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, Rechtspflege und Verwaltung (1943), S. 149–153.

86 Näher dazu Ayaß (Fn. 45), S. 107–110.

87 »Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes«, RGBl. 1935 I, S. 1246.

88 »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«, RGBl. 1935 I, S. 1146 f. Das »Blutschutzgesetz« war Bestandteil der Nürnberger Gesetze, die sich aus dem »Reichsbürgergesetz«, dem »Blutschutzgesetz« und dem »Reichsflaggen-gesetz« zusammensetzten, wodurch die Pseudolegalität der antisemitischen Verfolgungen gesetzlich festgelegt

wurde. Näher dazu Jasch/Rüdiger, Die Rassengesetzgebung im »Dritten Reich«, in: Brechtken/Jasch/Kreutzmüller/Wiese, Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach (2017), S. 165–203.

89 Gütt/Linden/Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Gesetze und Erläuterungen, 2. Auflage (1937), S. 16.

90 Vgl. Linden (Fn. 53), S. 85.

91 Czarnowski, »Der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft«. Frauen und Männer in der nationalsozialistischen Ehepolitik, in: Heinsohn/Vogel/Weckel, Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (1997), S. 78, 84.

92 Vgl. RGBl. 1938 I, S. 807–822. Die Eheverbote aus dem EGG wurden in § 5 aufgenommen. Das Ehegesetz von 1938 führte zudem eugenisch motivierte Scheidungsgründe ein, welche aufgrund der begrenzten Länge des Beitrags hier nicht näher betrachtet werden. Insgesamt blieben die eugenischen Scheidungsgründe in ihrer Bedeutung hinter den Eheverboten zurück, vgl. dazu Czarnowski (Fn. 91), S. 84–90.

93 Gütt, Das Ehe-tauglichkeitszeugnis. Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes, Der Öffentliche Gesundheitsdienst 1935, S. 561, 563.

94 Zu weiteren Ausnahmeregelungen Kirchberger, Ausnahmebewilligungen im Ehegesundheitsgesetz (1943).

Wohl der »Volksgemeinschaft« nicht gefährdet: Es konnte weder »erbkrank« Nachwuchs gezeugt werden noch wurde die Fertilität eines »erbgesunden« »Volksgenossen« vergeudet.⁹⁵

Insgesamt sollten v. a. solche Personen von der Heirat abgehalten werden, die auf Grundlage des GzVeN nicht sterilisiert werden konnten. Das zeigt sich in der unbestimmten Formulierung des Eheverbotes aufgrund einer geistigen Störung, die die Ehe für die »Volksgemeinschaft« unerwünscht erscheinen ließ (§ 1 c). Dieses Ebehindernis ebnete den Weg in die »unbegrenzte Auslegung« durch die Gesundheitsämter⁹⁶ und ermöglichte einen erweiterten Zugriff auf die sozialen Randgruppen.⁹⁷ Die Ablehnung einer Zwangssterilisation bedeutete also nicht zugleich die Bejahung der Ehetauglichkeit.⁹⁸ Deshalb wurden die Eheverbote des EGG zum einen als mildere Maßnahme und zum anderen als notwendige Ergänzung des GzVeN gesehen.⁹⁹

Zwar sah § 2 EGG die obligatorische Ausstellung eines Ehetauglichkeitszeugnisses durch die Gesundheitsämter vor, um nachzuweisen, dass kein Ebehindernis nach § 1 EGG vorlag. Allerdings kam es mangels personeller und organisatorischer Ressourcen nie zur Einführung obligatorischer Ehetauglichkeitszeugnisse.¹⁰⁰ Zunächst entschieden allein die zuständigen Standesbeamten über die Vorlagepflicht.¹⁰¹ Ab Juni 1936 musste jedes Aufgebot beim Gesundheitsamt gemeldet werden, welches dann das Brautpaar anhand der vorhandenen »Erbkartei« und ggf. weiteren Nachforschungen innerhalb der 14-tägigen Aufgebotsfrist überprüfte.¹⁰²

Im Oktober 1941 wurden die Verlobten verpflichtet, eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorzulegen, dass diesem keine Tatsachen bekannt waren, die auf das Vorliegen eines Ebehindernisses schließen ließen.¹⁰³ Diese sog. Eheunbedenklichkeitsbescheinigung bildete die unmittelbare Vorstufe zu obligatorischen Ehetauglichkeitszeugnissen, da alle Heiratswilligen beim Gesundheitsamt persönlich vorstellig werden mussten.¹⁰⁴ Gleichzeitig wurde dadurch der Abschluss der Verfahrensentwicklungen des EGG markiert.

Bisher liegen keine befriedigenden Forschungsergebnisse über die Anzahl der reichsweit verhängten Eheverbote und die Häufigkeit der einzelnen Verbotsgründe vor. Vereinzelt regionale Studien in der Forschungsliteratur belegen aber,

dass man im NS von einer vollständigen erbgesundheitlichen Überprüfung aller Ehepaare weit entfernt war.¹⁰⁵

Der Zugriff erschöpfte sich allerdings nicht in den Eheverbote, diese wurden vielmehr zu einem Trennungszwang erweitert.¹⁰⁶ Ab Februar 1939 sollten Paare, die trotz Eheverbots in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten, »durch gütliche Einwirkung, erforderlichenfalls unter Anwendung besonderer Maßnahmen [...] oder mit [...] polizeilichen Mitteln« getrennt werden.¹⁰⁷ Im Oktober 1941 wurde zudem mit der Einweisung in Konzentrationslager auf unbestimmte Zeit gedroht.¹⁰⁸

3. Zwischenfazit zur »Rassenhygiene« im NS

Von »rassenhygienischen« Maßnahmen im NS waren v. a. als »asozial« deklarierte Personengruppen betroffen. Die Ausgrenzungsmechanismen zeigen zudem Parallelen zur zeitgleich einsetzenden Judenverfolgung. Insgesamt ist zu konstatieren, dass mit der NS-Erbgesundheitspolitik die »erbbiologische Erfassung« der Gesamtbevölkerung angestrebt wurde. Das GzVeN war dabei zentrales Fundament »rassenhygienischer« Maßnahmen, da auch im Eherecht stets an die Indikationen des GzVeN angeknüpft wurde. Ob man von einem »Fehlschlag« der Maßnahmen sprechen kann, da »nur« bei den Zwangssterilisationen hohe Opferzahlen zu verzeichnen sind, ist fraglich. Eine Interpretation ist auch dahingehend möglich, dass die Bestrebungen im Anfangsstadium stecken geblieben sind. Die erbgesundheitliche Erfassung und »Auslese« der Gesamtbevölkerung war angesichts des organisatorischen und personellen Aufwands ein gewaltiges Vorhaben, das mangels »Zeitablaufs« letztlich nicht erreicht werden konnte. Deutlich wird allerdings, dass die »Rassenhygiene« im NS zur Staatsdoktrin wurde und die gesamte Familiengesetzgebung durchzog.

E. Internationale Dimensionen der »Rassenhygiene«

»Rassenhygienische« Bestrebungen gab es, wie schon ihre Entstehungsgeschichte zeigt, nicht nur im Nationalsozialismus. Wie bereits erwähnt, hatten »rassenhygienische« Ideen insb. in den USA, der Schweiz und den skandinavischen Ländern politischen Erfolg.¹⁰⁹ Die USA nahmen dabei eine Vorreiterstellung ein, denn schon 1913 galten in 36 US-Bundesstaaten »rassenhygienisch« begründete Eheverbote.¹¹⁰ Im Jahr 1933 existierten zudem in 26 Bundes-

⁹⁵ So schon *Stuckart/Schiedermaier* (Fn. 25), S. 97.

⁹⁶ Siehe *Rickmann*, »Rassenpflege im völkischen Staat«. Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik (2002), S. 182.

⁹⁷ Vgl. *Gütt/Linden/Maßfeller* (Fn. 89), S. 65 f.

⁹⁸ *Gütt/Linden/Maßfeller* (Fn. 89), S. 65 f.

⁹⁹ *Bock* (Fn. 12), S. 102; *Weingart/Kroll/Bayertz* (Fn. 8), S. 515.

¹⁰⁰ *Linden* (Fn. 53), S. 94; *Gütt* (Fn. 93), S. 561.

¹⁰¹ § 3 der 1. Durchführungsverordnung, RGBl. 1935 I, S. 1419.

¹⁰² Vgl. Runderlass des Reichsinnenministeriums zum EGG v. 16. 6. 1936, abgedruckt in: *Gütt/Linden/Maßfeller* (Fn. 89), S. 334; *Linden* (Fn. 53), S. 94; *Vossen* (Fn. 2), S. 331.

¹⁰³ Vgl. 2. Durchführungsverordnung v. 22. 10. 1941, RGBl. 1941 I, S. 650.

¹⁰⁴ So *Nitschke* (Fn. 13), S. 127.

¹⁰⁵ Vgl. zu Berlin-Charlottenburg *Dubitscher*, Praktische Erb- und Rassenpflege, Der Öffentliche Gesundheitsdienst 1940, S. 551, 556; zu Kiel *Derkmann*, Ehetauglichkeitsuntersuchungen als rassenhygienische Maßnahme, Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie 1940, S. 401, 417 f.; zu Westfalen *Vossen* (Fn. 2), S. 334–338.

¹⁰⁶ *Nitschke* (Fn. 13), S. 126.

¹⁰⁷ Runderlass des Reichsinnenministeriums v. 18. 2. 1939, zit. nach: *Nitschke* (Fn. 13), S. 126.

¹⁰⁸ Vgl. *Nitschke* (Fn. 13), S. 126 f.

¹⁰⁹ *Schwartz* (Fn. 4), S. 130.

¹¹⁰ Eheverbote wurden hauptsächlich wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn, Epilepsie und Geschlechtskrankheit ausgesprochen. Dazu und zur Verteilung auf die einzelnen Bundesstaaten vgl. *v. Hoffmann*, Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Amerika (1913), S. 50 f.

staaten Sterilisationsgesetze.¹¹¹ Von 1907 bis 1945 wurden auf Basis dieser Gesetze in den USA bis zu 45 000 Personen ihrer Fruchtbarkeit beraubt.¹¹² Bis in die 1970er Jahre wurde die Sterilisationspraxis fortgeführt, jedoch nicht mehr überwiegend aus eugenischen Beweggründen, sondern mit dem Ziel, ethnische Minderheiten (insb. Afroamerikanerinnen und indigene Bevölkerungsteile) zu beeinträchtigen.¹¹³ Da sich das Vorgehen in den einzelnen US-Bundesstaaten stark unterschied,¹¹⁴ eignet sich eine nähere Darstellung der »Rassenhygiene« in den USA nicht zum Vergleich mit den Maßnahmen im »Dritten Reich«. Ein überblicksartiger, gesamtstaatlicher Vergleich wird indes mit der Schweiz und Schweden vorgenommen.

I. Überblick über die Sterilisationsgesetzgebung in Schweden

Schon 1915 wurde in Schweden ein eugenisches Eheverbotsgesetz erlassen, das Ehehindernisse für Geistesranke, psychisch Kranke und Epileptiker vorsah, wenn diese Krankheiten erblich bedingt waren.¹¹⁵ Als Alternative zu den Eheverboten wurden auch Sterilisationen diskutiert.¹¹⁶ Das erste Sterilisationsgesetz Skandinaviens wurde 1929 in Dänemark erlassen,¹¹⁷ Schweden folgte 1935.¹¹⁸ Zwangssterilisationen waren demgemäß nur möglich, wenn die Betroffenen geschäftsunfähig waren. Ansonsten waren im schwedischen Gesetz grundsätzlich freiwillige Sterilisationen vorgesehen.¹¹⁹ Tatsächlich wurden die Betroffenen jedoch häufig in Drucksituationen zur Unterzeichnung der Sterilisierungsanträge von Ärzten gedrängt oder die Sterilisation wurde für die Entlassung aus Pflegeanstalten vorausgesetzt,¹²⁰ sodass in den meisten Fällen wohl nur auf dem Papier eine freiwillige Sterilisation vorlag. »Freiwillige« Sterilisationen waren für Geistesranke, Geistesschwache oder sonstige Personen mit geistiger Störung vorgesehen, wenn diese vererbbar waren (eugenische Indikation) oder wenn die Krankheit dazu führte, dass sich die Betroffenen in Zukunft nicht um ihre Kinder kümmern können würden (»soziale« Indikation).¹²¹ Diese »soziale« Indikation sollte die gesellschaftliche Sorge um alle Gesellschaftsmitglieder widerspiegeln, denn die Motivation hinter der eugenischen Entwicklung in Schweden war die Steigerung der Produktivität der Bevölkerung zur

Verbesserung des Wohlfahrtsstaates.¹²² Die Sterilisationsgesetzgebung war daher insbesondere von ökonomischen Erwägungen geleitet und sollte solche Personen erfassen, die der Gesellschaft zur Last fielen.¹²³ Von der »sozialen« Indikation waren deshalb v. a. soziale Randgruppen erfasst,¹²⁴ die den »Asozialen« im NS gleichzustellen sind. Bei der Reform des schwedischen Sterilisationsgesetzes im Jahr 1941 wurden »Asoziale« ausdrücklich als Sterilisationskandidaten erfasst, da diesen die Fähigkeit abgesprochen wurde, ihre Kinder zu leistungsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen.¹²⁵ Insgesamt zeigt sich, dass bei der Normierung der Sterilisationsgründe das Wohl des Einzelnen hinter die Bedürfnisse des Gemeinwohls zurücktreten musste. Bis zur Aufhebung des Sterilisierungsgesetzes 1975 wurden in Schweden knapp 20 000 Personen aus »sozialen« oder eugenischen Gründen sterilisiert, wobei der Anteil der eugenischen Indikationen deutlich überwog.¹²⁶

II. Überblick über die eugenischen Eheverbote in der Schweiz

Im Jahr 1912 wurde in Art. 97 des schweizerischen Zivilgesetzbuches das Verbot der Eheschließung mit Urteilsunfähigen und Geisteskranken eingeführt.¹²⁷ Dabei wurde angenommen, dass Geistesranke aufgrund ihrer »erblichen Belastung« eine Gefahr für die Nachkommenschaft darstellten.¹²⁸ Mit Einführung des Eheverbotes wurde eine Ehefähigkeitskontrolle durch die Psychiatrie etabliert. Die Psychiater arbeiteten eng mit den Zivilstandsämtern, den Staatsanwaltschaften sowie den Fürsorge- und Armenbehörden zusammen.¹²⁹ Zur Feststellung der Ehefähigkeit wurden Intelligenztests sowie ärztliche Untersuchungen durchgeführt. Zudem wurden Fragen zur »erblichen Belastung« in der Familie, zu Lebensgewohnheiten, Ausbildung, Beruf und den moralischen Vorstellungen über das Ehe- und Familienleben gestellt.¹³⁰ Die Umsetzung des Eheverbots wurde jedoch immer wieder kritisiert. Im Jahr 1944 wurden von Experten 4 bis 5 % der Bevölkerung für eheunfähig gehalten, während jährlich nur ca. 50 Personen tatsächlich von dem Eheverbot betroffen waren.¹³¹ Im

111 In den meisten Gesetzen waren Zwangssterilisationen vorgesehen, vgl. Auflistung der Länder bei *Zurukzoglu*, Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung (1938), S. 274–279.

112 Vgl. *Bock* (Fn. 12), S. 242.

113 Dazu *Hansen/King*, *Sterilized by the State. Eugenics, Race and the Population Scare in Twentieth-Century North America* (2013), S. 237–258. Die Gesamtzahl der Sterilisationsopfer in den USA beläuft sich auf 60 000, siehe *Bock* (Fn. 12), S. 242.

114 Vgl. *Hansen/King* (Fn. 113), S. 78–101.

115 *Broberg/Tydén*, *Eugenics in Sweden. Efficient Care*, in: *Broberg/Roll-Hansen, Eugenics and the Welfare State. Norway, Sweden, Denmark and Finland* (2005), S. 77, 100.

116 *Broberg/Tydén* (Fn. 113), S. 77, 100.

117 Deutsche Übersetzung abgedruckt bei *Zurukzoglu* (Fn. 111), S. 281 f.

118 Deutsche Übersetzung abgedruckt bei *Zurukzoglu* (Fn. 111), S. 299.

119 Vgl. *Broberg/Tydén* (Fn. 115), S. 103.

120 Näher dazu *Broberg/Tydén* (Fn. 115), S. 114–119.

121 *Broberg/Tydén* (Fn. 115), S. 103.

122 Vgl. *Spektorowski/Mizrachi*, *Eugenics and the Welfare State in Sweden. The Politics of Social Margins and the Idea of a Productive Society*, *Journal of Contemporary History* 2004, S. 333, 344.

123 Vgl. *Spektorowski/Mizrachi* (Fn. 122), S. 333, 345.

124 Vgl. *Spektorowski/Mizrachi* (Fn. 122), S. 333, 348.

125 Vgl. *Spektorowski/Mizrachi* (Fn. 122), S. 333, 348.

126 Die Anzahl der Sterilisationen nahm ab Mitte der 1950er Jahre deutlich ab, vgl. Tabelle bei *Broberg/Tydén* (Fn. 115), S. 77, 109 f.

127 *Ritter/Imboden*, »Hat die Eröffnung, dass er zivilrechtlich nicht ehelig ist, relativ ruhig aufgenommen«. Zur Praxis der psychiatrischen Ehefähigkeitsbegutachtung, in: *Wecker/Braunschweig/Imboden/Ritter, Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900–1960* (2013), S. 23, 28.

128 *Ritter/Imboden* (Fn. 127), S. 23, 28 f.

129 *Ritter/Imboden* (Fn. 127), S. 23, 30 f.

130 *Ritter/Imboden* (Fn. 127), S. 23, 40. Im Baseler Zivilstandsamt wurde seit den 1930ern zur besseren Erfassung heiratsunfähiger Personen eine Kartei geführt, in welcher Informationen der Vormundschafts-, Armen- und Fürsorgebehörden, Polizei und der Zivilgerichte gesammelt wurden, vgl. *Ritter/Imboden* (Fn. 127), S. 23, 38 f.

131 Vgl. *Huonker*, Diagnose: »moralisch defekt«. Kastration, Sterilisa-

Gegensatz zum Eheverbot konnte sich in der Schweiz keine reichsweite Gesetzgebung für eugenische Sterilisationen durchsetzen. Einzig im Kanton Waadt trat zum 1. 1. 1929 ein Sterilisationsgesetz in Kraft, das formal auf Freiwilligkeit beruhte, Geistesranke und -schwache betraf und der Verhütung »entarteter« Nachkommenschaft dienen sollte.¹³²

F. Fazit: Spezifika der »Rassenhygiene« im Nationalsozialismus

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass sich »rassenhygienische« Maßnahmen im Nationalsozialismus in eine internationale Entwicklung einreihen. Fraglich ist, inwiefern sich das Vorgehen im »Dritten Reich« von dem der anderen Länder unterschied. Im Vergleich mit den USA, der Schweiz und Schweden konstatiert sich die Gemeinsamkeit der »Rassenhygiene« darin, dass die »Verbesserung« der »Bevölkerungsqualität« vordergründig war. Die dahinterstehende Motivation differierte allerdings: Während in anderen Ländern, wie z. B. in Schweden, meist ökonomische Erwägungen Auslöser waren, ging es im NS in erster Linie um die tatsächliche »Aufartung« der Bevölkerung. Dieser Ansatz ist jedoch auf den Ursprung der Eugenik zurückzuführen und damit kein rein nationalsozialistisches Konstrukt. Im Ergebnis machte die dahinterstehende Begründung keinen Unterschied: Die »rassenhygienische« Ausgrenzung bewirkte in allen Ländern eine Höherbewertung von Kollektiv- gegenüber Individualinteressen. Von den Regelungen waren daher primär gesellschaftliche Randgruppen betroffen, die sich nicht in das Bild einer idealen Gesellschaft einfügten. Die NS-Spezifik eugenischer Maßnahmen im »Dritten Reich« zeigt sich also nicht in ihrer Zielrichtung, sondern erst in der Eigenart ihrer Umsetzung. Der internationale Vergleich belegt zwar, dass auch Demokratien für »rassenhygienische« Konzepte anfällig waren. Ihre konsequente Durchsetzung war jedoch nur mit Hilfe eines diktatorischen Machtapparats möglich. Im Gegensatz zu anderen Staaten wurde die »Rassenhygiene« im »Dritten Reich« Teil der Staatsideologie. Die Radikalität ihrer Umsetzung offenbart sich zum einen in Bezug auf die Zwangssterilisierten in den Opferzahlen, die im Vergleich zum Ausland um ein Vielfaches höher sind. Zum anderen etablierte sich in keinem anderen Staat die »Rassenhygiene« in der gesamten Familienpolitik so ausgeprägt wie im NS-Staat. Dabei muss auch die Parallele zur antisemitischen Exklusion unterstrichen werden. Die Systematik der NS-»Rassenhygiene« zeigt sich zudem in der ausgeprägten Zusammenarbeit verschiedener staatlicher Stellen zur »erbbiologischen Erfassung« der Gesamtbevölkerung. Zwar ähnelte das schweizerische Vorgehen bei der Erfassung von Eheverbotskandidaten dem Vorgehen im NS, jedoch zeigen die

niedrigen Betroffenenzahlen, dass sie nicht mit derselben Effizienz umgesetzt wurden. Im NS wurde die »Aufartung« hingegen zur obersten Handlungsmaxime des Staates und konnte deshalb in der dargestellten Radikalität durchgesetzt werden. »Rassenhygienische« Gedanken tauchten zwar schon in der politischen Debatte der Weimarer Republik auf, allerdings wurden diese dort kontrovers diskutiert und konnten sich – was im Hinblick auf eine vermeintliche Kontinuität entscheidend ist – letztlich nicht durchsetzen. Zwar diente der preußische Gesetzesentwurf von 1932 als Vorlage für das Zwangssterilisationsgesetz, dennoch sah jener gerade keine Zwangsmaßnahmen vor. Im NS wurde damit zwar an eine bestehende Diskussion angeknüpft, den »rassenhygienischen« Maßnahmen wurde jedoch ein radikalerer Stempel aufgedrückt. Insgesamt zeigt sich daher sehr deutlich, dass die »Rassenhygiene« im »Dritten Reich« als NS-spezifisches Unrecht einzustufen ist.

G. Ausblick: Vergangenheitsbewältigung nach 1945

Die Frage der NS-Spezifik »rassenhygienischer« Maßnahmen im »Dritten Reich« spielte auch nach 1945 eine zentrale Rolle.

Im Gegensatz zu den antisemitischen Eheverboten des »Blutschutzgesetzes« wurden die »rassenhygienischen« Eheverbote bis heute politisch nicht geächtet. Durch ein Gesetz aus dem Jahr 1950 wurden lediglich die aus rassischen oder politischen Gründen verbotenen Ehen rehabilitiert.¹³³ Dass die eugenischen Eheverbote bis heute nicht davon umfasst sind, verwundert angesichts der parallelen Gesetzesentwicklung.

Das NS-Sterilisationsgesetz wurde von den Alliierten mit Verweis auf parallele Gesetzesentwicklungen im Ausland zunächst nicht als NS-Unrecht eingestuft.¹³⁴ Allerdings bestanden Bedenken bzgl. der Verfahrenspraxis, sodass die Erbgesundheitsgerichte nicht wiedereröffnet und somit nach 1945 keine neuen Zwangssterilisationen verfügt wurden.¹³⁵ Eine Aufhebung des GzVeN erfolgte erst spät im Jahr 1974.¹³⁶

In der britischen Besatzungszone wurde ab Juli 1947 als »Rehabilitierungsmaßnahme« die Überprüfung von abgeschlossenen Erbgesundheitsverfahren durch die Amtsgerichte auf Grundlage der Normen des GzVeN eingeleitet.¹³⁷

¹³³ »Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter« v. 23. 6. 1950, BGBl. 1950 I, S. 226.

¹³⁴ Vgl. »Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht« v. 20. 9. 1945; *Tümmers*, Wiederaufnahmeverfahren und der Umgang deutscher Juristen mit der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik nach 1945, in: Justizministerium des Landes NRW, Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart (2009), S. 173, 176.

¹³⁵ *Tümmers* (Fn. 134), S. 173, 176.

¹³⁶ Art 8. »Fünftes Gesetz zur Strafrechtsreform«, BGBl. 1974 I, S. 1297, 1299.

¹³⁷ »Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen« v. 28. 9. 1947, Verordnungsblatt für die britische Zone 1947,

tion und Rassenhygiene im Dienst Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970 (2003), S. 182.

¹³² Gesetzeswortlaut abgedruckt bei *Zurukzoglu* (Fn. 111), S. 264. Bis 1985 wurden im Kanton Waadt 178 Personen sterilisiert, in 191 Fällen war von der Unfruchtbarmachung abgesehen worden. In den anderen Kantonen wurden ohne gesetzliche Grundlage (Zwangs-)Sterilisationen durchgeführt, welche damit in das Belieben der Ärzte gestellt wurden, vgl. *Huonker* (Fn. 131), S. 96 f.

Voraussetzung für eine Wiederaufnahme war, in Anlehnung an § 12 Abs. 2 GzVeN, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Beurteilung der Erbgesundheit vorlagen, neue Symptome aufgetreten waren oder die Betroffenen eine positive »Lebensbewahrung« nachweisen konnten.¹³⁸ Indem das GzVeN zum Beurteilungsmaßstab der Wiederaufnahmeverfahren wurde, lebte »rassenhygienisches« Gedankengut erneut auf.¹³⁹ Die Stigmatisierung der »Erbkranken« wurde zunächst also nicht überwunden, sodass dies nicht als Rehabilitation der Opfer gewertet werden kann.

Erst im Jahr 1988 wurden vom Deutschen Bundestag die auf Grundlage des GzVeN durchgeführten Zwangssterilisationen als NS-Unrecht anerkannt.¹⁴⁰ Eine politische Konsequenz wurde daraus jedoch erst 1998 mit der vollständigen Aufhebung der Sterilisationsbeschlüsse der Erbgesundheitsgerichte gezogen.¹⁴¹ Im Jahr 2007 erfolgte eine erneute Stellungnahme, in der das GzVeN selbst geächtet wurde, welches demnach in »seiner Ausgestaltung und Anwendung nationalsozialistisches Unrecht« darstelle.¹⁴² In der Entschädigungsgesetzgebung sind die Zwangssterilisierten

jedoch bis heute »Opfer zweiter Klasse«¹⁴³. Sie können sich nicht auf § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) berufen, da sie nicht als aus »rassischen« Gründen Verfolgte anerkannt sind.¹⁴⁴ Ihnen stehen lediglich Zahlungsansprüche aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu.¹⁴⁵

Dass die »rassenhygienische« Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen im Umgang mit der NS-Vergangenheit in der jungen Bundesrepublik jahrzehntelang verkannt und bestritten wurde und bis heute eine vollständige Gleichstellung mit anderen NS-Opfergruppen noch nicht erreicht wurde, bleibt vor dem Hintergrund des Dargestellten denkwürdig. Eine Angleichung des § 1 BEG wäre daher als Anerkennung der Opfergruppe wünschenswert.

Nr. 14 S. 110.

138 Näher *Westermann*, Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland (2010), S. 136 ff. Bis 1965 wurden nur 964 Fälle zugunsten des Antragsstellers entschieden, vgl. *Westermann* (Fn. 138), S. 115.

139 Ähnlich *Tümmers* (Fn. 132), S. 181; *Westermann* (Fn. 138), S. 115.

140 Vgl. BT-Drs. 11/1714, S. 2.

141 Vgl. BGBl. 1998 I, S. 2501 f.

142 BT-Drs. 16/3811, S. 3. Vgl. zudem BT-Drs. 16/5450.

143 *Braun/Hermann/Brekke*, Zwischen Gesetz und Gerechtigkeit. Staatliche Sterilisationspolitiken und der Kampf der Opfer um Wiedergutmachung, *Kritische Justiz* 2012, S. 298, 303.

144 Vgl. *Braun/Hermann/Brekke* (Fn. 143), S. 298, 303.

145 Näher dazu *Westermann* (Fn. 138), S. 86 f. 2011 wurden die monatlichen Entschädigungszahlungen aus dem AKG auf 291 € angehoben, womit sie der Entschädigung an jüdische Opfer entsprechen, die zwar in Konzentrationslagern interniert waren, jedoch aus diversen Gründen keine Zahlungen aus dem BEG erhalten können. Darin könnte eine Art der Gleichstellung der Zwangssterilisierten mit denjenigen, die aus antisemitischen Gründen verfolgt wurden, zu sehen sein. Eine vollständige Gleichstellung ist allerdings immer noch nicht hergestellt, da die Zwangssterilisierten nach wie vor nicht vom BEG umfasst sind, vgl. *Braun/Hermann/Brekke* (Fn. 143), S. 298, 304.